

## MOUNTAINBIKING IM WALD

### Tipps und Hinweise

#### WALDGESETZLICHE RAHMENBEDINGUNGEN:

Auf welchen Wegen dürfen Mountainbiker fahren, auf welchen nicht? Wer muss einbezogen werden und wann bedarf es eines Vertrages? – Fragen, die vor Anlage eines Mountainbike-Wegenetzes zu beantworten sind.

Das Wegerecht für Mountainbiker ist in Deutschland meist Ländersache. Den Rahmen bildet das Bundeswaldgesetz (§ 14 BWaldG), welches das Radfahren im Wald bundesweit auf Straßen und Wege beschränkt. Mit Straßen im Wald sind dabei keine Straßen im Sinne des Straßengesetzes – auf denen ist das Radfahren auf rund des Gemeingebrauchs zulässig –, sondern Straßen als Forstprivatwege gemeint, deren Erscheinungsbild dem einer Straße entspricht (Schwarzdecke oder auch Pflasterung).

Die näheren Regelungen bestimmen die Länder. Im Freistaat Sachsen gilt in Bezug auf das Betreten im Allgemeinen und das Radfahren im Besonderen seit In Kraft Setzung des Waldgesetzes für den Freistaats Sachsen (§ 11 SächsWaldG) folgendes:

- Das Radfahren (...) ist nur auf Straßen und Wegen gestattet. Auf Fußgänger ist Rücksicht zu nehmen. Das Radfahren ist nicht gestattet auf Sport- und Lehrpfaden sowie auf Fußwegen.
- Das Betreten des Waldes erfolgt auf eigene Gefahr. Wer den Wald betritt, hat sich so zu verhalten, dass die Lebensgemeinschaft Wald und die Bewirtschaftung des Waldes nicht gestört oder gefährdet, der Wald und die Einrichtungen im Wald nicht beschädigt, zerstört oder verunreinigt werden sowie die Erholung anderer Waldbesucher nicht beeinträchtigt wird.
- Ohne besondere Befugnis ist nicht zulässig das Betreten von 1. gesperrten Waldflächen und Waldwegen, 2. Waldflächen und Waldwegen während der Dauer des Einschlages oder der Aufbereitung von Holz, 3. Naturverjüngungen, Forstkulturen und Pflanzgärten, 4. forstbetrieblichen und jagdbetrieblichen Einrichtungen.
- Andere Benutzungsarten wie das Fahren mit Motorfahrzeugen, Fuhrwerken oder Kutschen, das Zelten, das Abstellen von Wohnwagen und das Aufstellen von Verkaufsständen im Wald sind nicht Teil des Betretensrechtes; sie bedürfen unbeschadet eventuell erforderlicher Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften der besonderen Erlaubnis des Waldbesitzers. Sie dürfen die Funktionen des Waldes (§ 1 Nr. 1) nicht gefährden.

Waldwege sind die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege, die der Erschließung des Waldes zum Zwecke seiner Bewirtschaftung dienen (§ 21 Abs. 1 SächsWaldG). Sport- und Lehrpfade sind als solche gekennzeichnete Wege. Fußwege sind unbefestigte oder nur teilweise befestigte Wege von geringer Breite, die sich auch wegen ihrer Streckenführung und Gestalt nicht für den normalen Fahrradverkehr einschließlich Begegnungsverkehr eignen und daher ausschließlich für die Erholungsnutzung durch Fußgänger in Frage kommen.

Die Nutzung von Waldwegen als so genannte Mountainbike-/Single-Trails ist nur möglich, wenn eine Gefährdung anderer Erholungssuchender und eine Beeinträchtigung der Waldfunktionen ausgeschlossen sind. Insgesamt gilt bei der Anlage von „Mountainbike-/Single-Trails“ ein Minimierungsgebot. Darüber hinaus ist für die Neuanlage/-auswahl von Singletrails im Wald in der Regel eine waldgesetzliche Prüfung/Genehmigung zur vorrangigen Mitbenutzung der Grundflächen für nichtforstliche Zwecke nach § 8 Abs. 1 des Sächsischen Waldgesetzes notwendig – für diese ist im Landeswald der Staatsbetrieb Sachsenforst und im Privat- und Körperschaftswald die Untere Forstbehörde im jeweiligen Landratsamt bzw. der Kreisfreien Stadt zuständig. In jedem Fall sind durch die

zuständige Bearbeitungsstelle (Sachsenforst oder Landratsamt) auch immer die Naturschutzbehörde sowie andere betroffene Behörden bei der Entscheidung zu beteiligen.

Mögliche waldgesetzliche Ausschlusskriterien bzw. -gebiete für Mountainbike/Single-Trails sind unter anderem:

- Waldflächen, mit gesetzlichen oder besonderen Bodenschutzfunktionen entsprechend der Waldfunktionenkartierung,
- Waldflächen mit einer besonderen Erholungsfunktion der Intensitätsstufe I entsprechend der Waldfunktionenkartierung,
- Streckenführungen, bei denen Begegnungs- und Querungsverkehr beispielsweise mit Wanderern oder Reitern nicht ausgeschlossen ist,
- Waldflächen in Naturschutzgebieten, im Nationalpark, im Biosphärenreservat, in Naturdenkmälern,
- besonders geschützte Biotop nach § 26 SächsNatSchG,
- Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete und SPA-Gebiete) und
- alle Leitbiototypen der Kartieranleitung zur Waldbiotopkartierung 2007.

Zusätzlich ist im Staatswald zu prüfen, ob das Vorhaben den Kriterien der Zertifizierung nach PEFC entspricht.

In Abwägung der Nutzung vorhandener Wege oder der Neuanlage sollte vorhandenen Wegen immer der Vorrang eingeräumt werden. In jedem Fall sind vor einer Nutzung als Mountainbike-/Single-Trail die aufgrund bestehender Gesetze und Rechtsverordnungen erforderlichen Ausnahmegenehmigungen einzuholen.

Darüber hinaus bedürfen Genehmigungsverfahren, Hilfstätigkeiten beim Betrieb einer MTB-Strecke sowie bspw. die Beschilderung der Strecken grundsätzlich der Erlaubnis des Grundeigentümers. Im Interesse nachhaltiger, sicherer und qualitativ anspruchsvoller Angebote ist als deren Grundlage eine Vereinbarung zwischen Betreiber und Grundeigentümer zu empfehlen, welche Regelungen zur Verkehrssicherheit, Haftungs- und Wegeunterhaltungsfragen, Leistungs- und Entschädigungskomponenten sowie die Erstellung und Unterhaltung der Radwegeeinrichtungen enthält.

## FAIRPLAY REGELN „FORST UND BIKE“

Voraussetzung, um in breiter Akzeptanz und auf die anderen Waldnutzungen abgestimmte Angebote für das Mountainbiking im Wald gestalten zu können, ist ein rücksichtsvolles und umweltverträgliches Verhalten der Mountainbiker selbst. Sachsenforst hat daher in Anlehnung an bereits etablierte Hinweise unter dem Titel Fairplay Regeln „Forst und Bike“ eine Reihe von Tipps zusammengestellt, durch die ein auf die Waldnutzungen abgestimmtes und rechtskonformes Verhalten unterstützt werden soll.

### RAHMENBEDINGUNGEN:

Bestandteil bei der Umsetzung eines gemeinsamen Angebotsprojektes ist der Abschluss eines Betreibervertrages zwischen Sachsenforst und dem Streckenbetreiber sowie die Ausarbeitung einer ausführlichen Entwicklungskonzeption durch den Partner für die Gestaltung eines qualitativ hochwertigen, nachhaltigen und wirtschaftlich betriebenen MTB-Wegeangebotes unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenbedingungen und verbindlicher Regelungen zum Wald-, Natur- und Umweltschutz.

#### Die Entwicklungskonzeption sollte u. a. folgende Inhalte umfassen:

- Einbeziehung von Interessensgruppen
- Gesetzesgrundlagen (z.B. BGB, SächsWaldG, NaturschutzG)
- Routenvorschlag
- Ermittlung von Konfliktpotentialen
- Analyse des Lenkungsbedarfs
- Vorschläge für Lenkungsmaßnahmen (bspw. Zonierungskonzepte)
- Schwierigkeitsgradeinstufung
- MTB-Wegweisung (Berücksichtigung des ILO-Leitfadens im Landeswald\*)
- Einbeziehung touristischer Ziele
- Einbeziehung von Versorgungs- und Beherbergungseinrichtungen
- Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel
- Parkmöglichkeiten
- MTB-Vermietangebote
- Überprüfung der Umweltverträglichkeit
- Sicherung eines wirtschaftlich nachhaltigen Betriebes
- Konzeption für Marketing und Information (Falblatt, Internet, etc.)
- Zeitplanung für das Umsetzungsverfahren

#### Abschluss eines Gestattungsvertrages:

Für die Anlage und Pflege eines Mountainbike-Wegenetzes im sächsischen Staatswald werden die abgestimmten Leistungsbestandteile und Grundlagen der Zusammenarbeit in einem Gestattungsvertrag mit Sachsenforst geregelt. Der Gestattungsvertrag hat folgende Inhalte:

- Vertragsobjekt,
- Zweck und Umfang der Nutzung
- Routenverlauf
- Vermessungs- und Veröffentlichungsrechte
- Öffentlich rechtliche Genehmigungen
- Vertragsdauer
- Entgelte / Kosten



- Vertragsbedingungen
- Verkehrssicherung
- Gewährleistung, Haftung, Haftpflichtversicherung

Zusätzlicher Bestandteil des Gestattungsvertrages sind Leistungen (unter Kostenbeteiligung des Betreibers), die Sachsenforst in Anlagen und Betrieb des Mountainbike-Wegenetzes zusätzlich erbringt. Dies können beispielsweise folgende Leistungen sein:

- Abstimmungsarbeiten im Vorfeld
- Zusätzliche Sicherungsleistungen bei betrieblichen Maßnahmen
- Regulierung der Jagdausübung
- Maßnahmen, um die Behinderung durch lagerndes Holz auszuschließen
- Freiräumen der Biketrails nach Betriebsmaßnahmen
- Beseitigung von Wegeschäden, die eine Gefährdung darstellen
- Informations- und Abstimmungsleistungen zwischen den Vertragsparteien und mit Dritten
- Mitwirkung bei Gefahrenkontrollgängen
- Mitwirkung bei forstfachlicher Gefahren- und Hindernisbeseitigung entspr. betrieblicher Möglichkeiten
- Mitwirkung bei Besucherlenkung und Umweltkontrollen
- Erstvermessung und Digitalisierung der als Mountainbike-Wege ausgeschilderten Strecken
- Datenpflege und Bereitstellung aktueller Daten
- Listung und Pflege in der zentralen Internetplattform bei Sachsenforst
- Beschaffung des Beschilderungsmaterials (Wegweiser mit Befestigung)
- Durchführung/Wartung der Beschilderung
- Beschaffung von Start- und Übersichtstafeln mit Aufstellvorrichtungen und Montage

#### ANTRAG FÜR INTERESSENTEN:

Interessenten werden gebeten, das Antragsformular für Grundstücksmitbenutzung zu verwenden. Ihr zentraler Ansprechpartner bei Sachsenforst ist:

- ▶ Frau Anne Pfeifer  
Staatsbetrieb Sachsenforst, Geschäftsleitung  
Referat 33 – Marketing/ Produktmanagement  
Bonnewitzer Straße 34, 01796 Pirna

Telefon: 03501/ 542 483  
Telefax: 03501/ 542 213  
E-Mail: [Anne.Pfeifer@smul.sachsen.de](mailto:Anne.Pfeifer@smul.sachsen.de)

- \* ILO-Leitfaden: Informations-, Leit- und Orientierungssystem (einheitliche Beschilderung im Landeswald) – Informationen zur Umsetzung des ILO-Leitfadens erhalten Sie in der Geschäftsleitung, Pressestelle, Frau Reinel